

Merkblatt Objektfunkanlagen

von



Kreis Segeberg



Stadt Norderstedt



Kreis Stormarn



Kreis Herzogtum Lauenburg



Kreis Pinneberg



Kreis Dithmarschen



Hansestadt Lübeck



Kreis Ostholstein

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

Inhalt

1. Allgemein	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Verfahrensablauf	5
3.1. Erforderlichkeitsmessung	5
3.2. Bewertung der Messergebnisse durch die Brandschutzdienststelle und Feuerwehr ...	6
3.3 Erstgespräch.....	6
3.4 Durchführen des Anzeigeverfahrens der BDBOS durch den/die Planer:innen bzw. Errichter:innen	7
3.5. Umsetzen der Anforderungen durch die Bauherren:innen und die von ihm beauftragten Fachfirmen.....	7
3.6 Durchführen eines funktionellen Praxistests durch die Feuerwehr und der Autorisierten Stelle in Begleitung der Brandschutzdienststelle	7
3.7 Inbetriebnahme der Anlage	8
3.8 Bekanntgabe der Inbetriebnahme gegenüber den am Verfahren beteiligten Stellen	8
4. Allgemeine feuerwehrtaktische Anforderungen.....	8
4.1 Anforderungen	8
4.2 TMO-Netzanbindung.....	9
5. Brandschutztechnische Anforderungen.....	9
5.1 Feuerwehrobjectfunkbedienfeld/ Feuerwehrranzeigetableau	9
5.2 Betriebsräume	9
5.3 Verteiltes Antennensystem	9
5.4 Ausführung der Anlagenkomponenten	10
6. Abnahmeverfahren und Prüfung der Anlage	10
7. Erweiterungen, Umbau, Wartung und Instandhaltung	10
7.1 Bestandsbauten	10
7.2 Wartung und Instandhaltung	10
7.3 Erweiterungs- und Umbauarbeiten.....	11
Anlage 1: Ansprechpartner	11
Anlage 2: Verweise:	14
Anlage 3: Verfahrensablauf.....	15

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

1. Allgemein

Das vorliegende Merkblatt für Objektfunkanlagen regelt die Errichtung und den Betrieb für alle im Kreis Segeberg, Stadt Norderstedt, Kreis Pinneberg, Kreis Herzogtum Lauenburg, Kreis Dithmarschen, Hansestadt Lübeck, Kreis Ostholstein und Kreis Stormarn befindlichen oder zu errichtenden Objektfunkanlagen, welche im Einsatzfall durch Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden sollen.

Aufgrund der neu geschaffenen bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunkverbindung für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS¹), muss gewährleistet sein, dass eine reibungslose Kommunikation nicht nur im Freifeld sondern auch innerhalb von Objekten möglich ist.

Aufgrund der Gebäudebeschaffenheit z.B. Stahlbeton, metallbedampfte Fenster, etc. und Entfernungen zu Basisstationen werden evtl. nur Teile des Gebäudeinneren abgedeckt. Daher sind bei einer Vielzahl von Objekten zusätzlich technische Maßnahmen erforderlich, um eine ausreichende Funkversorgung im Gebäude zu gewährleisten.

Das vorliegende Merkblatt gibt allgemeine Hinweise für die Errichtung von Objektfunkanlagen. Es stellt eine Ergänzung/ Differenzierung zum Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektfunkversorgungen (L-OV), herausgegeben von der BDBOS² in der jeweils gültigen Fassung dar. Planer und Errichter haben zusätzlich die „**Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen TETRA BOS-Objektfunkanlagen**“ der Landesstelle Digitalfunk/Autorisierten Stelle zu beachten. Der Aufbau und Betrieb der Objektfunkanlage hat nach der DIN14024-1 zu erfolgen. Dabei sind dieses Merkblatt, die oben erwähnten Leitfäden und die Vorgaben der Landesstellen/Autorisierten Stellen Digitalfunk zu beachten. Die für die Planung, Errichtung und Betrieb der Objektfunkanlage beauftragten Personen müssen mindestens die Qualifikation entsprechend DIN14024-2 erfüllen.

Um zu vermeiden, dass Anlagen ohne Anzeigeverfahren bei der BDBOS errichtet werden, sind alle Planungen für eine Objektfunkanlage frühzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

¹ Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

² Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

2. Rechtliche Grundlagen

Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein regelt, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sind. (Vgl. §3 Abs. 2 LBO S-H). Darüber hinaus ist die Gewährleistung einer Rettung von Menschen und Tieren sowie die Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten erforderlich (Vgl. §14 LBO S-H). Die EU-Verordnung 305/2011 fordert im Anhang I Punkt 2 Brandschutz, dass ein Bauwerk derart entworfen und ausgeführt sein muss, dass bei einem Brand die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

Zur Rettung von Mensch und Tier, sowie zur Umsetzung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr, ist eine sichere und zuverlässige Funkkommunikation zwingend erforderlich.

Weiter können bei Sonderbauten besondere Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden (Vgl. §51 LBO S-H).

Gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz – BDBOSG) hat die BDBOS den gesetzlichen Auftrag, das BOS-Digitalfunknetz aufzubauen, zu betreiben, seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen und den Behörden und Organisationen des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellen. Die Objektversorgungen dienen der Unterstützung des über das BOS-Digitalfunknetz durchzuführenden Funkverkehrs der Feuerwehr. Somit sind auch die Regelungen des BDBOSG zu beachten. Dieses enthält u. a. in §15 Eingriffsrechte der BDBOS.

Hieraus ergibt sich für Objekte, bei denen eine digitale BOS- Objektfunkanlage erforderlich ist folgendes:

- Bei Neubauten
- bei wesentlichen An- und Umbauten
- bei wesentlichen Nutzungsänderungen von Objekten

ist die sichere und zuverlässige Funkkommunikation der Einsatzkräfte mit geeigneten technischen Maßnahmen sicherzustellen.

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

3. Verfahrensablauf

Eine Erforderlichkeitsmessung kann in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes Objektfunkanlagen (2019-04) im Rahmen des Bauantrages oder einer Brandverhütungsschau gefordert werden.

Was dämpft das Funksignal und kann dazu beitragen, dass ein Nachweis der Funkkommunikation erforderlich wird?

- bedampfte Wärmeschutzverglasung (!)
- Metallfassade
- zweites Kellergeschoss oder Tiefgaragenebene
- durchgehende Betonwände
- viele Innenwände
- hohe Lagerdichte.

Was spricht gegen den Nachweis der Funkkommunikation?

- kleine Gebäudegröße
- Porenbetonfassade
- sehr wenig Personen
- alles von außen zu löschen
- der Einsatz eines Repeaters ermöglicht eine ausreichende Funkkommunikation und ist für die Einsatzkräfte gefahrlos möglich

Sobald der Nachweis für die ausreichende Funkkommunikation mit einer Auflage in der Baugenehmigung gefordert wird oder eine freiwillige Messung erfolgt, ist der weitere Prozess wie folgt zu durchlaufen (siehe auch Anlage 3):

3.1. Erforderlichkeitsmessung

Der Brandschutzdienststelle ist über ein Messprotokoll oder eine Funkversorgungsprognose die Erforderlichkeit oder Nichterforderlichkeit einer Objektfunkversorgung nachzuweisen. Das Messprotokoll bzw. die Prognose muss die Funkversorgung in den Betriebsarten DMO³ und TMO⁴ darstellen.

Die Erforderlichkeitsmessung ist gemäß der DIN der DIN14024-1 Anhang „HF – Messaufgaben im Rahmen der Errichtung und des Betriebes von digitalen BOS Objektfunkanlagen (MA-OV)“ sowie dem „Musterblatt Erforderlichkeitsmessungen“ (siehe Anlage 2) durchzuführen.

Der Brandschutzdienststelle ist die Teilnahme zu ermöglichen. Sollte die Brandschutzdienststelle nicht an der Messung teilnehmen können, so ist der Feuerwehranlaufpunkt für die DMO Messung an dem betreffenden Objekt bei der Brandschutzdienststelle zu erfragen.

Für DMO-Messungen ist die Rufgruppe (Frequenz) 228_TBZ* (409,8625 MHz) zu verwenden.

³ Direkt Mode Operation (Direktbetrieb ohne Netzanbindung)

⁴ Trunked Mode Operation (Netzbetrieb)

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

Repeaterstandorte, die eine Objektfunkanlage ersetzen könnten, sind bei der Erforderlichkeitsmessung zu berücksichtigen. Der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle ist der für die Erforderlichkeitsmessung geplante Standort des Repeaters vor der Messung mitzuteilen um Gelegenheit zur fachlichen Abstimmung zu ermöglichen.

Grundsätzlich wird dem Eigentümer/ Bauherren empfohlen, die Erforderlichkeitsmessung von einem unabhängigen Planungsbüro erstellen zu lassen.

Die zuständigen Feuerwehren oder Brandschutzdienststellen führen keine Erforderlichkeitsmessungen durch! Die zuständigen Feuerwehren oder Brandschutzdienststellen machen keine Abnahmen oder Planungen. Die Brandschutzdienststellen repräsentieren in den Verfahren die für den Brandschutz zuständigen Dienststellen.

3.2. Bewertung der Messergebnisse durch die Brandschutzdienststelle und Feuerwehr

Der Brandschutzdienststelle ist das Messprotokoll zu übersenden.

Die Brandschutzdienststelle nimmt ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr eine einsatztaktische Bewertung der Messung vor.

Sollte Zweifel an der Ausführung oder der technischen Auswertung einer durch eine Errichter-Firma durchgeführten Erforderlichkeitsmessung entstehen, kann die Brandschutzdienststelle eine Nachprüfung durch ein unabhängiges Unternehmen fordern. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

Wenn durch die Brandschutzdienststelle festgestellt wird, dass die Funkversorgung ausreichend ist, sind in diesem Vorgang keine weiteren Schritte mehr nötig.

Verändert sich die Funkversorgung durch Umbaumaßnahmen im Digitalfunknetz oder durch bauliche Maßnahmen im Umfeld des Objektes oder durch bauliche Maßnahmen am bzw. im Objekt, kann es im Zuge einer zukünftigen Brandverhütungsschau ggf. zu einer erneuten Bewertung der Funkversorgung kommen.

3.3 Erstgespräch

Ab diesem Punkt sind die „Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen TETRA BOS-Objektfunkanlagen“⁵ der zuständigen Landesstelle Schleswig-Holstein zu beachten!

Gemäß diesem hat der/die Planer: in bzw. Errichter:in zu einem Konzeptgespräch zu laden. Für alle beteiligten Behörden wird der/die Planer:in bzw. Errichter:in als beauftragte Vertretung des/der Bauherrn:in/Eigentümers:in/Nutzers:in gesehen. Es wird erwartet, dass alle Informationen und Dokumente aus dem Anzeigeverfahren dem/der Bauherrn:in/Eigentümers:in/Nutzer:in vorgelegt werden.

⁵ Download unter www.digitalfunk.niedersachsen.de

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

3.4 Durchführen des Anzeigeverfahrens der BDBOS durch den/die Planer:innen bzw. Errichter:innen

Das gesamte Anzeigeverfahren der BDBOS ist gemäß den „Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen TETRA BOS- Objektfunkanlagen“ prozessbegleitend in den neun Schritten zu durchlaufen.

3.5. Umsetzen der Anforderungen durch die Bauherren:innen und die von ihm beauftragten Fachfirmen

Die im Konzeptgespräch und in dem Anzeigeverfahren gestellten Anforderungen sind entsprechend umzusetzen. Sollten während der Umsetzung Fragen oder Probleme (z.B. Anlage kann nicht rechtzeitig fertiggestellt werden oder die Antennenanbindung ist nicht möglich) auftauchen, sind diese mit der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Landesstelle zu besprechen.

3.6 Durchführen eines funktionellen Praxistests durch die Feuerwehr und der Autorisierten Stelle in Begleitung der Brandschutzdienststelle

Um die Praxistauglichkeit der Anlage zu testen, wird ein Funktionstest durchgeführt. Für diesen Test sind vom Planer bzw. Errichter folgende Dokumente bereitzustellen:

- Gebäudepläne (Geschosspläne und Übersichtsplan)
- Nachweis der Bauausführung gemäß MLAR durch einen zugelassenen Sachverständigen
- Nachweis der Versorgungsgüte im Gebäude und ggfs. am Feuerwehranfahrtsbereich durch Messprotokolle
- Nachweis der Bauausführung gemäß MLAR und DIN 14024-1

Der funktionelle Praxistest gestaltet sich aus Sicht der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle wie folgt:

1. stichprobenartige Tests des Nachweises der Versorgungsgüte
 - Messung mit HRT und Test der Sprachqualität an neuralgischen Punkten
2. Praxistest der gleichzeitigen Funktion aller Kommunikationswege
 - Belegung aller Träger der Anbinde-Basisstation
3. Praxistest der gleichzeitigen Funktion aller Kommunikationswege im Störfall des verteilten Antennensystems
 - einseitiges Auftrennen des verteilten Antennensystems am Koppelfeld
 - Belegung einer/mehrerer Rufgruppen

Die Autorisierte Stelle / Landesstelle Digitalfunk führt i.d.R. weitere Überprüfungen und Tests durch.

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

Hierzu wird ein Protokoll erstellt und eine Kopie dem Betreiber der Objektfunkanlage ausgehändigt. Der Termin für den funktionellen Praxistest ist mit der Brandschutzdienststelle, der örtlichen Feuerwehr und der Landesstelle Digitalfunk abzustimmen.

Der funktionelle Praxistest kann entsprechend der gültigen Gebührensatzungen der zuständigen Kreise und Städte kostenpflichtig sein.

3.7 Inbetriebnahme der Anlage

Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt nach einem positiven funktionalen Praxistest und der Freigabe durch die Autorisierte Stelle/Landesstelle Digitalfunk.

3.8 Bekanntgabe der Inbetriebnahme gegenüber den am Verfahren beteiligten Stellen

Alle beteiligten Stellen sind über die Inbetriebnahme zu informieren. Der Bauherr muss die Inbetriebnahme (Funk-Inbetriebnahme-Bestätigung und abgeschlossenes Anzeigeverfahren der BDBOS Schritt 9) bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. bei der im Rahmen der brandschutztechnischen Bauüberwachung (LBO §81) beauftragten Person anzeigen und dafür die BDBOS-Inbetriebnahme Bestätigung vorlegen.

Eine vorläufige Nutzungsaufnahme für das Objekt kann erst nach Vorlage der Bestätigung der funktionalen Abnahme (Schritt 7 im Anzeigeverfahren der BDBOS) erteilt werden. Die endgültige Freigabe erfolgt dann nach Schritt 9 (Funk-Inbetriebnahme-Bestätigung) im Anzeigeverfahren der BDBOS.

4. Allgemeine feuerwehrtaktische Anforderungen

4.1 Anforderungen

Die Objektfunkanlage muss gewährleisten, dass das gesamte Gebäude funktechnisch ohne Beeinträchtigung versorgt ist.

Dabei ist darauf zu achten, dass die zu errichtende Funkanlage, insbesondere das BOS-Digitalfunknetz, nicht stört.

In der Regel ist das Objekt mit einer an das BOS-Netz angebotenen Objektfunkanlage zu versorgen. Die Anlage ist in der Betriebsart TMO permanent zu betreiben.

Bei Baukörpern, bei denen nicht mit einem Einsatzschwerpunkt „Menschenrettung“ zu rechnen ist und die Nutzung der Anlage tatsächlich nur durch eine BOS (Feuerwehr) zu erwarten ist. z.B. Industrieanlagen, Garagen unter der Erdgleiche, kann eine DMO 1b Anlage ausreichend sein.

Bei Baukörpern, die von einer großen Anzahl von Personen genutzt werden, von Personen die nicht zur Selbstrettung fähig sind (z.B. Krankenhaus, Pflegeheime), es zu einem Massenansturm von verletzten Personen und komplexen Schadenslagen kommen kann, ist die Gebädefunkanlage mit der TMO, TMO-a, TMO+TMO-a und DMO Variante auszustatten. Diese Bauart ist erforderlich, um auch bei Ausfall der TMO-Versorgung (Wartungsarbeiten an

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

der Basisstation, Abschaltung zum Zwecke der Störungsermittlung) eine rudimentäre Funkversorgung zu gewährleisten.

Aufgrund von nutzungsspezifischen Anforderungen in dem Objekt können folgende alternative Betriebsarten durch die Brandschutzdienststelle festgelegt werden:

- DMO 1b - Anlage
- TMO Anlage mit einer DMO 1b – Anlage als Redundanz
- TMOa Anlage
- TMO Anlage mit einer TMO-a - Anlage als Redundanz

4.2 TMO-Netzanbindung

Über die Art der Anbindung entscheidet die zuständige Landesstelle. Die Festlegung erfolgt im Rahmen des Anzeigeverfahrens (Schritt 3).

5. Brandschutztechnische Anforderungen

5.1 Feuerwehrobjectfunkbedienfeld/ Feuerwehrranzeigetableau

Bei Objektfunkanlagen (angelehnt an DIN 14663) ist ein Anlaufpunkt der Feuerwehr erforderlich (z. B. neben dem Feuerwehrbedienfeld der Brandmeldeanlage – FBF –). Der genaue Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Betriebszustände der Objektfunkanlage müssen am Feuerwehrobjectfunkbedienfeld angezeigt werden. Alternativ kann bei TMO Anlagen eine Anzeige über eine Störmeldung der BMA möglich sein.

Das Bedienfeld ist mit einem Halbzylinder (Feuerweherschließung) zu verschließen. Die Schließung muss mit der Schließung am Bedienfeld des FIBS übereinstimmen. Die an die Einsatzkräfte zu übermittelnden Rufgruppen (nur DMO und TMOa) müssen über dem Gebäudefunkbedienfeld durch ein fest montiertes Schild der DIN 4066 mit Größe 10x20cm angezeigt sein. Die Rufgruppennummern der Gebäudefunkanlage müssen aus den Feuerwehrplänen ersichtlich werden.

Im Feuerwehrplan nach DIN 14095 müssen die Ein-/Ausschaltstellen der BOS eingezeichnet werden.

DMO-Rufgruppen sind einzeln ein- und ausschaltbar auszuführen.

5.2 Betriebsräume

Die Unterbringung der aktiven funktechnischen Einrichtungen muss in eigenen Räumen erfolgen, die feuerbeständige Decken, Wände und feuerbeständige Türen haben. In diesen Räumen können weitere sicherheitstechnische Einrichtungen (wie BMA, Einbruchmeldeanlagen) untergebracht werden.

5.3 Verteiltes Antennensystem

Es ist statthaft, das verteilte Antennensystem in den Gebäuden von Dritten (z. B. Haustechnik) durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik mitzunutzen. Die Sende- und Empfangstechnik des Betriebsfunks ist getrennt von der BOS-Digitalfunktechnik vorzuhalten. Eine Beeinträchtigung der BOS-Digitalfunktechnik durch Dritte ist auszuschließen.

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

Der direkte Zugriff auf die Gebäudefunkanlage (TETRA-BOS) ist in geeigneter Weise zu verhindern (z. B. Schaltschrank mit eigener Schließung).

5.4 Ausführung der Anlagenkomponenten

Die Anlagenkomponenten wie die Betriebsräume, die Antennensysteme, die Stromversorgung sind entsprechend den Anforderungen der DIN 14024 auszuführen.

6. Abnahmeverfahren und Prüfung der Anlage

Die Betriebssicherheit und Wirksamkeit ist vor der Inbetriebnahme durch eine sachkundige Person zu bescheinigen.

Der/die Prüfbericht/e (Instandhaltungsnachweise §3 der Landesbauordnung) der Objektfunkanlage sind der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Brandverhütungsschau vorzulegen.

Der/die Betreiber:in hat der Brandschutzdienststelle bereits vor der Inbetriebnahme des Gebäudes den Zugang zu der Anlage zu gestatten, um ihr die Gelegenheit zu geben, sich von der Funktionsfähigkeit der Gebäudefunkanlage zu überzeugen.

7. Erweiterungen, Umbau, Wartung und Instandhaltung

Der/die Betreiber:in hat der Brandschutzdienststelle und der Landesstelle Digitalfunk bzw. der Autorisierten Stelle Digitalfunk des Landes jederzeit den Zugang zu der Anlage zu gestatten und ihr Gelegenheit zu geben, die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7.1 Bestandsbauten

Werden Bestandsbauten durch einen Erweiterungsbau ergänzt, ist eine einheitliche digitale Objektfunkversorgung zu realisieren. Dies gilt auch, wenn bereits eine analoge Feuerwehr-Gebäudefunkanlage existiert. Sofern für einen Anbau eine Gebäudefunkanlage nötig ist, ist sie auf den vollständigen Baukörper auszuweiten. Wenn bei Bestandsbauten eine nicht ausreichende Funkverbindung von Einsatzkräften der Feuerwehr bemerkt wird, ist der Nachweis einer ausreichenden Funkverbindung durch den Eigentümer zu erbringen.

7.2 Wartung und Instandhaltung

Der/die Betreiber:in ist verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen, der eine Wartung nach DIN 14024-1 auf seine Kosten vorsieht.

Über jede Wartung ist ein Wartungsbericht zu fertigen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Der Wartungsbericht ist auf Verlangen der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Brandverhütungsschau vorzulegen.

Eine Kopie des aktuellsten Berichtes ist am Feuerwehranlaufpunkt zu hinterlegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls weitergehende Vorgaben der BDBOS/Landesstelle Digitalfunk/Autorisierte Stelle Digitalfunk zur Wartung sind zu beachten.

Gebühren, die von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen erhoben werden, sind von dem/der Betreiber:in der baulichen Anlage zu entrichten.

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

Die Anlage ist bei Bedarf auf Kosten des/der Betreiber:in den aktuellen Stand der Technik anzupassen.

7.3 Erweiterungs- und Umbauarbeiten

Sollten Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen am Objekt und/oder an der Objektfunkanlage erforderlich sein, welche die Objektfunkversorgung betreffen könnten, (wie zum Beispiel Erweiterung des Gebäudes, Nutzungsänderung, etc.) so ist mit der Brandschutzdienststelle sowie mit der Landesstelle Digitalfunk Kontakt aufzunehmen um evtl. erforderliche Maßnahmen (z.B. Erneutes Anzeigeverfahren BDBOS, Erforderlichkeitsmessungen) abzustimmen.

Anlage 1: Ansprechpartner

Kreis Segeberg



Brandschutzdienststelle Kreis Segeberg (außer Norderstedt)

Kreis Segeberg
 Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen
 Fachdienst Bauaufsicht, Brandschutz, Denkmalschutz
 Tel. 04551/ 951- 8724/ -9531/ -9507
 Email: objektfunkanlagen@segeberg.de

Stadt Norderstedt



Stadt Norderstedt
 Amt für Feuerwehr
 -Brandschutzdienststelle-
 Stormarnstraße 2
 22844 Norderstedt

Tel. 040-94360 420
 Mail. brandschutzdienststelle@norderstedt.de

Kreis Stormarn



Kreis Stormarn
 Fachbereich Bau, Umwelt und Verkehr
 Fachdienst 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz
 Brandschutzdienststelle
 Tel. 04531/160 1698
 Email: l.koeberich@kreis-stormarn.de

Kreis Herzogtum Lauenburg



Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz
Brandschutzdienststelle
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Malte Arning Dirk Hack
Tel.: 04541 888 501 04541 888 503
Email: brandschutzdienststelle@kreis-rz.de

Kreis Pinneberg



Kreis Pinneberg
Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr
Fachdienst Bauordnung
Brandschutzdienststelle
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel. 04121/4502 -4472 / -4487 / -4550 / -4568
E-Mail: brandschutzdienststelle@kreis-pinneberg.de

Kreis Dithmarschen



Kreis Dithmarschen
Fachdienst 221 - Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Brandschutzdienststelle
Stettiner Straße 30
25746 Heide
Tel.: 04 81 / 97 - 18 18
Fax: 04 81 / 97 - 221818
Email: brandschutzdienststelle@dithmarschen.de
Downloads: <https://www.dithmarschen.de/brandschutzdienststelle>

Hansestadt Lübeck



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister - Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Feuerwehr
Bornhövedstraße 10
23554 Lübeck
Ralph Paul Tel.:0451-122-3746
Email-persönlich: ralph.paul@luebeck.de

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

Email-funktional: brandschutzdienststelle@luebeck.de



Kreis Ostholstein

Kreis Ostholstein

Der Landrat – Fachdienst Bauordnung

Brandschutzdienststelle

Lübecker Straße 41

23701 Eutin

Michael Döbelt, Tel.: 04521/788-371, E-Mail: m.doebelt@kreis-oh.de

Olaf Bruns, Tel.: 04521/788-682, E-Mail: o.bruns@kreis-oh.de

Karina Wieckhorst, Tel.: 04521/788-381, E-Mail: k.wieckhorst@kreis-oh.de

Landesstelle Digitalfunk BOS / Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS

Dataport AöR⁶

Altenholzer Straße 10-14

24161 Altenholz

Tel. 0431- 32 95 -5773

Email: Objektversorgung-BOS@dataport.de

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Landespolizeiamt

Autorisierte Stelle BOS –Digitalfunk

Mühlenweg 166

24116 Kiel


Tel. 0431- 160 – 62 444

as@polizei.landsh.de

⁶ Dataport nimmt seit Januar 2016 Aufgaben der „Landesstelle Digitalfunk BOS“ im Bereich Objektfunkversorgung war.

V1.2	Merkblatt Objektfunkanlagen	Stand 20.03.2026
------	--------------------------------	---------------------

Anlage 2: Verweise:

Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen	BDBOS -Objektversorgung
Anzeigeformular Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen TETRA BOS-Objektfunkanlagen	Objekt-funkversorgung ASDN - Technik oder 2025-01-15 vorgaben fuer planer und errichter von digitalen bos-objektfunkanlagen v2.pdf oder Bundesverband für Objektfunk
Vorgaben für Planer und Errichter von digitalen TETRA BOS-Objektfunkanlagen	https://www.digitalfunk.niedersachsen.de/index.php/digitalfunk-allgemein/objektversorgung 
Mustermerkblatt Erforderlichkeitsmessung	https://www.digitalfunk-sh.de/DFSH/Static/PageContent.php?pid=009007 
Merkblatt Behördenschließung Stadt Norderstedt	https://www.norderstedt.de/Wirtschaft-und-Entwicklung/Stadtplanung-und-Bauen/Brandschutz/Merkblatt-f%C3%BCr-Beh%C3%B6rdenschlie%C3%9Fanlagen-Version-2-0.php?object=tx,3223.3&ModID=6&FID=1917.5740.1&NavID=1917.179&La=1&kuo=2 

Anlage 3: Verfahrensablauf

